



MARKTGEMEINDE REISENBERG

VERWALTUNGSBEZIRK: BADEN
UNTERE ORTSSTRASSE 1, PLZ 2440
WEB: <http://www.reisenberg.gv.at>

TELEFON: 02234/80271
FAX: 02234/80271 - 5
E-Mail: gemeinde@reisenberg.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reisenberg hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2019 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Geschäfts-/Betriebsordnung bzw. Richtlinie für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergelhaus“

§ 1

Name, Rechtsträger und Sitz

- (1) Die Marktgemeinde Reisenberg als Körperschaft öffentlichen Rechts führt den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergelhaus“.
- (2) Der Sitz befindet sich derzeit in 2440 Reisenberg, Bäcker gasse 5.
- (3) Die Marktgemeinde Reisenberg verfolgt im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art Tagesbetreuungseinrichtung „Zwergelhaus“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke iSd § 34 ff BAO.
- (4) Der Betrieb gewerblicher Art ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2

Zweck

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art dient sowohl nach seiner Satzung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken iSd §§ 34 BAO.
- (2) Der Betrieb gewerblicher Art, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat sich zum Ziel gesetzt die Kinder- und Jugendfürsorge zu fördern. Der Betrieb gewerblicher Art dient der Betreuung der Kinder. Der Betrieb gewerblicher Art bezweckt unter anderem:
 - die Förderung des Wohls der Kinder
 - die zeitgemäße pädagogische Erziehung und Betreuung der Kinder
 - die Förderung der Entwicklung der Kinder
 - die Unterstützung berufstätiger Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder
 - die Sicherung der Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 3

Mittel zur Erreichung des begünstigten Zweckes

- (1) Der begünstigte Zweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des begünstigten Zweckes vorgesehene ideelle Mittel (= Tätigkeiten) sind:

- Der Betrieb von Tagesbetreuungseinrichtungen und alle in diesem Zusammenhang stehenden pädagogischen Maßnahmen genauer durch z.B. Vermittlung von Sozialkompetenzen.
 - Altersgerechte Betreuung der Kinder
 - Durchführung von Veranstaltungen und Festen mit Kindern und deren Eltern zu gewissen Themenbereichen, die unter anderem zur Erhaltung des Brauchtums dienen
 - Abhalten von Informationsveranstaltungen für Kindern und Eltern zu unterschiedlichen Fachthemen im Bereich Kinderbetreuung und Erziehungsfragen allgemeiner Art
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung dieser Aktivitäten und Bewusstseinsbildung innerhalb der örtlichen Bevölkerung.
- (3) Die für die Verwirklichung des begünstigten Zweckes vorgesehenen materiellen Mittel (= finanzielle Mittel) sind:
- Entgelte (Elternbeiträge; unter anderem für Bastelmaterial, Nachmittagsbetreuung, usw.)
 - Zuschüsse des Landes NÖ
 - Beiträge von anderen Gemeinden für Kinder aus anderen Gemeinden
 - Subventionen
 - Spenden

§ 4

Gebahrung, Bindung und Verwendung des Vermögens

- (1) Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für in dieser Satzung angeführten Zwecke (§ 2 Zweck) verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.
- (4) Die Haushaltsgebahrung ist nach dem Budgetvorschlag des Betriebes gewerblicher Art, der einen integrierten Bestandteil des Haushaltsvoranschlages des Rechtsträgers darstellt, abzuwickeln. Dabei sind zusätzlich die maßgeblichen Haushaltsvorschriften zu beachten sowie die Anordnungen des Rechtsträgers zu befolgen.
- (5) Der Rechtsträger trägt die wirtschaftliche Verantwortung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art. Die fachliche Verantwortung trägt grundsätzlich das Land NÖ, jedoch in enger Abstimmung mit der Marktgemeinde Reisenberg, dem die Gesamtverantwortung des Betriebes gewerblicher Art, nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch gegenüber den Eltern, obliegt.

§ 5

Aufbau, Organisation und Organe, Rechte und Pflichten

- (1) Die Betriebsführung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art erfolgt durch
 - Die LeiterInnen der jeweiligen Einrichtungen.
Die Leitung untersteht dienstrechtlich der Marktgemeinde Reisenberg.
 - Die Marktgemeinde Reisenberg unterliegt die Verantwortlichkeit als Erhalter der Tagesbetreuungseinrichtung. Die Organe des Betriebes gewerblicher Art Tagesbetreuungseinrichtung „Zwargerlhaus“ sind der Gemeinderat, der Bürgermeister im Sinne der NÖ Gemeindeordnung.
 - Die Bestellung der Organe für die Tagesbetreuungseinrichtung „Zwargerlhaus“ erfolgt auf Ebene des Tagesbetreuungseinrichtungserhalters durch die Marktgemeinde Reisenberg (Organigramm der Marktgemeinde Reisenberg).

(2) Die Leiter sind verpflichtet, folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Pädagogische Betreuung der Kinder
- Abwicklung der operativen Administration
- Abstimmungen mit dem Tagesbetreuungseinrichtungserhalter

Es gilt der Grundsatz der gemeinschaftlichen Verantwortung für die gesamte Leitung.

(3) Organisationsänderungen sind vom Tagesbetreuungseinrichtungserhalter zu genehmigen.

(4) Für die Organe und Bediensteten des Betriebes gewerblicher Art gelten die für den Rechtsträger allgemein geltenden dienstrechtlichen Vorschriften. Die LeiterInnen unterliegen den dienstrechtlichen Bestimmungen der Marktgemeinde Reisenberg.

§ 6

Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht und laufende Kontrolle über die Führung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art obliegt dem Gemeinderat, welcher durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Reisenberg bei der Ausübung dieser Kontrolle unterstützt wird.

§ 7

Verantwortlichkeit und Haftung

Sämtliche Organe des Betriebes gewerblicher Art sind dem Rechtsträger der Marktgemeinde Reisenberg für die sorgfältige Besorgung und gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und Funktion verantwortlich.

§ 8

Auflösung des Betriebes gewerblicher Art

Bei Auflösung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke iSd § 34 ff BAO (gemeinnützig, Mildtätige oder kirchliche Zwecke) zu verwenden.

§ 9

Änderung der Statuten

Die Erlassung und Änderung dieses Statuts bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Reisenberg.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäfts-/Betriebsordnung bzw. Richtlinie für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art Tagesbetreuungseinrichtung „Zwingerhaus“ tritt nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.

 der Bürgermeister


Angeschlagen am: 19. Dezember 2019

Abgenommen am: 3. Jänner 2020